



## **Satzung des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

### **§ 1 Name und Zielsetzung**

- (1) Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, im Folgenden BDZ genannt, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beschäftigten aller Bundesverwaltungen sowie der Verwaltungen der Verfassungsorgane. Dazu gehören insbesondere die Bundesfinanzverwaltung, die Anstalten und Körperschaften des Bundes, des privatisierten, (teils) bundeseigenen oder ehemals bundeseigenen Dienstleistungssektors sowie privatrechtlich geführter Unternehmen des Bundes. Der BDZ vertritt und fördert die beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der BDZ unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts den Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der BDZ steht vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes; er ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der BDZ ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der BDZ hat seinen Sitz in Berlin

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. alle Beschäftigten und ehemalig Beschäftigten im Organisationsbereich des BDZ (vgl. § 1 Absatz 1),
  - b. alle ehemaligen Angehörigen der DDR- Zollverwaltung,
  - c. alle Beschäftigten, die mindestens für die Dauer eines Jahres dem Organisationsbereich des BDZ (vgl. § 1 Absatz 1) zugewiesen sindsowie die Witwen und Witwer dieser Personenkreise.

- (2) Mitglieder dürfen nicht in einer Gewerkschaft organisiert sein, die einer anderen Spitzenorganisation als dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angehört.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig.
- (4) Gegen die Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über sie entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Bezirksverband schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugegangen ist. Der Nachweis des Zugangs der Austrittserklärung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 7 verstößt oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der Vorstand des Bezirksverbandes. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die gewerkschaftlichen Dienstleistungen des BDZ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Der BDZ gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinien.
- (3) Der BDZ gibt eine Bundeszeitschrift heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b. sich für die Ziele des BDZ einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem BDZ oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
- c. die vom Gewerkschaftstag festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 Zugehörigkeit der Mitglieder**

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Bezirksverbänden richtet sich

- a. bei den Mitgliedern im aktiven Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis nach dessen Ort,
- b. bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Bezirksverbände einvernehmlich. Im Streitfall gilt Satz 1.

## **§ 9 Beitragszahlung**

- (1) Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. In der Regel werden sie von den Bezügen einbehalten, andernfalls sind sie an den Bezirksverband zu entrichten.
- (2) Für Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind, ruht die Beitragspflicht. Gleiches gilt auch für Zeiten, in denen Krankengeld oder ähnliche Leistungen bezogen werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundes sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Organe**

Organe des BDZ sind

- a. der Gewerkschaftstag,
- b. der Bundesvorstand,
- c. die Bundesleitung.

## **§ 11 Gewerkschaftstag**

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BDZ. Er setzt sich aus den Delegierten der Bezirksverbände und dem Bundesvorstand zusammen und findet alle fünf Jahre statt. Findet vor Ablauf von fünf Jahren ein außerordentlicher Gewerkschaftstag mit der Zuständigkeit nach § 14 statt, so findet der nächste ordentliche Gewerkschaftstag fünf Jahre nach Durchführung des außerordentlichen Gewerkschaftstags statt.
- (2) Der Gewerkschaftstag wird von dem/der Bundesvorsitzenden einberufen. Er/Sie hat Ort und Zeit zum ersten Mal spätestens drei Monate, zum zweiten Mal spätestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag in der Bundeszeitschrift zu veröffentlichen. Die Tagesordnung, den Kassenbericht, den Vermögensnachweis, den Haushaltsvoranschlag und die Anträge nach Abs. 3 hat er/sie spätestens einen Monat vor dem Gewerkschaftstag den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Delegierten schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge zum Gewerkschaftstag können von der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, den Bezirksverbänden, der BDZ Jugend, den Ständigen Ausschüssen und den Ständigen Fachausschüssen gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gewerkschaftstag.

- (4) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn
- a. der Bundesvorstand dies unter Festsetzung der Verhandlungsgegenstände mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
  - b. Vorsitzende von Bezirksverbänden, die zusammen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder organisieren, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände fordern.
- Zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sollen Anträge nur zu den beschlossenen Verhandlungsgegenständen eingebracht werden. Über die Behandlung von Anträgen zu anderen Verhandlungsgegenständen entscheidet der außerordentliche Gewerkschaftstag.
- Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäfts- und Wahlordnung für den Gewerkschaftstag.
- (5) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag zur Auflösung des BDZ gemäß § 32 ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- (6) Der Gewerkschaftstag wird durch den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende eröffnet. Stellvertretung ist zulässig. Nach der Eröffnung wählt der Gewerkschaftstag aus der Mitte eine Verhandlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter/von der Verhandlungsleiterin und vom Ersten Schriftführer/von der Ersten Schriftführerin der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäfts- und die Wahlordnung.
- (7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

## **§ 12 Delegierte**

Den Bezirksverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, für je 200 Mitglieder ein Delegierter/eine Delegierte, für eine Spitze von 100 und mehr Mitgliedern ein weiterer Delegierter/eine weitere Delegierte zu.

## **§ 13 Stimmrecht**

- (1) Beim Gewerkschaftstag haben die Delegierten nach § 12 und die Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 18 jeweils ein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht ist übertragbar. Jeder/jede Stimmberechtigte kann nur ein Stimmrecht ausüben.
- (3) Bei der Entlastung der Bundesleitung hat diese selbst kein Stimmrecht.

## **§ 14 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages**

Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für die

- a. Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des BDZ, unter anderem in einem Leittrag,
- b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

- c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- d. Entlastung der Bundesleitung,
- e. Wahl der Bundesleitung, der Vorsitzenden, der Ständigen Ausschüsse und der Ständigen Fachausschüsse sowie zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- f. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Das Nähere regeln vom Gewerkschaftstag zu beschließende Ehrenrichtlinien.
- g. Beschlussfassung über
  - 1. den Haushalt des BDZ,
  - 2. die Höhe und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge sowie die im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Leistungen,
  - 3. Anträge gemäß § 11 Abs. 3,
  - 4. die Änderung der Satzung,
  - 5. die Geschäfts- und Wahlordnung,
  - 6. die Rechtsschutzrichtlinien.

## **§ 15 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung, der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Vorsitzenden der Ständigen Fachausschüsse sowie der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen endet mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin.

## **§ 16 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

- (1) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich.
- (2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Gewerkschaftstag sowie in den Jahren, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet, einmal jährlich dem Bundesvorstand. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bundesleitung zuzuleiten ist.

## **§ 17 BDZ Jugend**

- (1) Die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit des BDZ wird von der BDZ Jugend wahrgenommen.
- (2) Für die Organisation der BDZ Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die BDZ Jugend eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.
- (3) Die BDZ Jugend greift nicht in die Autonomie der Bezirksverbände ein.
- (4) Der ständige Ausschuss Jugend gründet unverzüglich in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die BDZ-Jugend und wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der Mitglied des Bundesvorstandes wird. Ab dem 32. Gewerkschaftstag erfolgt mindestens 6 Monate vor dem Gewerkschaftstag ein BDZ-Jugendtag.

## **§ 18 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a. der Bundesleitung,
  - b. den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
  - c. jeweils einem weiteren Vertreter/einer weiteren Vertreterin von Bezirksverbänden, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres mehr als 2.000 Mitglieder haben,
  - d. den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse,
  - e. den Vorsitzenden der Ständigen Fachausschüsse.
  - f. dem/der Vorsitzenden der BDZ Jugend

In den Fällen b, d, e und f ist Stellvertretung zulässig.

- (2) Die Bundesleitung kann Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (3) Der Bundesvorstand wird von dem/der Bundesvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten.
- (4) Der Bundesvorstand muss unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden,
- a. wenn der/die Bundesvorsitzende einen Mehrheitsbeschluss der Bundesleitung nicht ausführen will,
  - b. bei besonders wichtigen Anlässen, die eine breitere Grundlage für eine Beschlussfassung erfordern,
  - c. auf schriftliches Verlangen von Vorsitzenden von Bezirksverbänden, die zusammen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder organisieren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In diesen Fällen ist die Sitzung binnen drei Wochen abzuhalten.
- (5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bundesleitung, anwesend sind. Wird diese Zahl in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht erreicht, so hat der/die Bundesvorsitzende eine erneute Sitzung des Bundesvorstandes binnen drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Bundesvorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. § 11 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 19 Zuständigkeit des Bundesvorstandes**

Der Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für

- a. die Behandlung gewerkschaftspolitischer Grundsatzfragen,
- b. die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Gewerkschaftstages,
- c. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bundesleitung,
- d. die Festlegung der Bezüge der entgeltlich beschäftigten Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des BDZ,
- e. die Nachwahl von Mitgliedern der Bundesleitung, der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Ständigen Fachausschüsse sowie der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,

- f. die Einrichtung und Aufhebung von Bedarfs-Fachausschüssen sowie die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden dieser Ausschüsse
- g. die Beschlussfassung über Rahmengesäftsordnungen für in § 23 Abs.2 genannten Beratungsgremien und die Genehmigung derer Geschäftsordnungen,
- h. die Beschlussfassung über Anträge,
- i. die Entscheidung über Beschwerden nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4,
- j. die Einsetzung von Tagungsausschüssen für den Gewerkschaftstag; Wahl ihrer Sprecher/Sprecherinnen,
- k. die Bestimmung von Ort und Zeit des Gewerkschaftstags.

## **§ 20 Bundesleitung**

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden und vier gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Ist nach der Wahl auf dem Gewerkschaftstag kein/keine gewählter/gewählte stellvertretender/stellvertretende Bundesvorsitzender/Bundesvorsitzende Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerin bzw. Rentner/Rentnerin, ist der/die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses Senioren/Seniorinnen im BDZ Mitglied der Bundesleitung. Der/die Vorsitzende der BDZ Jugend hat ein ständiges Gast- und Rederecht bei den Sitzungen der Bundesleitung.
- (2) Der/Die Bundesvorsitzende muss hauptamtlich tätig sein.
- (3) Der/Die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift von drei Mitgliedern der Bundesleitung.
- (4) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.
- (5) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

## **§ 21 Zuständigkeit der Bundesleitung**

- (1) Die Bundesleitung vollzieht die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Bundesvorstandes. Sie ist für die Verfolgung der gewerkschafts- und beamten- und sozialpolitischen Ziele und für die Geschäftsführung des BDZ verantwortlich.
- (2) Die Bundesleitung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag oder durch den Bundesvorstand vorbehalten sind. Außerdem ist sie zuständig für das Finanzwesen und Rechtsangelegenheiten.
- (3) Zur Erledigung der Geschäfte dient der Bundesleitung die Bundesgeschäftsstelle. Die Bundesleitung gibt der Bundesgeschäftsstelle eine Geschäftsanweisung.

## **§ 22 Ältestenrat**

- (1) Zur Untersuchung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BDZ oder zwischen Mitgliedern und Organen des BDZ (§ 10) oder seinen Gliederungen (§ 26) wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus den drei dienstältesten Bezirksverbandsvorsitzenden. Sind Mitglieder des Ältestenrates verhindert oder befangen, so werden sie durch den nächstdienstältesten Bezirksverbandsvorsitzenden/die nächstdienstälteste Bezirksverbandsvorsitzende vertreten. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.

- (2) Der Ältestenrat wird nur auf Antrag der Organe des BDZ (§ 10) oder der Bezirksverbände (§ 29) tätig. Er hat die Streitfälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und kann zu diesem Zweck alle Beweise erheben, insbesondere Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des BDZ und seiner regionalen Gliederungen nehmen.
- (3) Der Ältestenrat fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an, in dem neben der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auch Werturteile über das Verhalten der Beteiligten abgegeben werden sollen. Der Bericht ist der Bundesleitung, dem Antragsteller/der Antragstellerin und den Beteiligten zu übersenden. Der Bundesvorstand entscheidet auf Antrag der Bundesleitung, ob und welche gewerkschaftspolitischen Maßnahmen zu treffen sind.

### **§ 23**

#### **Beratungsgremien**

- (1) Die Organe des BDZ werden durch Ständige Ausschüsse, Ständige Fachausschüsse, Bedarfsfachausschüsse und Personalrätekonferenzen beraten.
- (2) Die Ständigen Ausschüsse und Ständigen Fachausschüsse geben sich auf Grundlage der vom Bundesvorstand zu beschließenden Rahmengeschäftsordnungen Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
- (3) Mitglieder der Bundesleitung können mit beratener Stimme an den Sitzungen der Beratungsgremien teilnehmen und zu den Sitzungen auch weitere Sachverständige hinzuziehen.

### **§ 24**

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende Ständige Ausschüsse gebildet:
  - a. Frauen im BDZ,
  - b. Jugend im BDZ,
  - c. Senioren/Seniorinnen im BDZ,
  - d. Tarifbeschäftigte im BDZ.
- (2) Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden von den Bezirksverbänden benannt; jeder Bezirksverband entsendet ein Mitglied, Stellvertretung ist zulässig, wobei die bzw. der Vorsitzende nicht angerechnet wird.
- (3) Der ständige Ausschuss Jugend löst sich mit der Gründung der BDZ Jugend auf.

### **§ 25**

#### **Ständige Fachausschüsse**

- (1) Es werden folgende Ständige Fachausschüsse eingerichtet:
  - a. Grundsatz / Organisation / Personal / Haushalt
  - b. Zölle und Steuern
  - c. Sicherheitsaufgaben
  - d. Informations- und Kommunikationstechnik

Soweit erforderlich kann der Bundesvorstand darüber hinaus Bedarfsfachausschüsse einrichten und hierzu Ausschussvorsitzende bestimmen.



- (2) Die Zuteilung der in den Ständigen Fachausschüssen und Bedarfs-Fachausschüssen zu behandelnden Themenbereiche und Arbeitsschwerpunkte obliegt dem Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann Anzahl und Zuschnitt der Themenbereiche bei Bedarf ändern.
- (3) Die erstmalige Berufung der Mitglieder der Ständigen Fachausschüsse erfolgt in der dem Gewerkschaftstag 2019 mit der Zuständigkeit gem. § 14 folgenden Tagung des Bundesvorstandes nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister.
- (4) Die Ständigen Fachausschüsse und die Bedarfsfachausschüsse umfassen mindestens acht, höchstens jedoch sechzehn Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Beamtenpolitik und der Fachgruppe Zollfahndung endet nach der der/des Vorsitzenden der Ständigen Fachausschüsse.

## **§ 26 Gliederung**

- (1) Der BDZ gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2) Die Bezirksverbände können sich in Ortsverbände gliedern.
- (3) Entscheidungen über Zusammenschlüsse von Bezirksverbänden oder über Namensänderungen treffen die jeweils beteiligten Bezirksverbände.
- (4) Über Neugründungen entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 27 Rechte der Bezirksverbände**

Die Bezirksverbände können sich unter Beachtung der Bundessatzung eine eigene Satzung geben.

## **§ 28 Pflichten der Bezirksverbände**

Die Bezirksverbände haben

- a. die Bundessatzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
- b. den Bundesanteil der Mitgliedsbeiträge monatlich an die Bundesleitung abzuführen, soweit die Mitgliedsbeiträge nicht durch die Bezüge zahlende Stelle einbehalten werden,
- c. jeden Bezirkstag der Bundesleitung mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
- d. die Bundesleitung über alle Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder mit Personen außerhalb der Verwaltung zu unterrichten,
- e. der Bundesleitung Mehrstücke ihrer Rundschreiben, Mitteilungsblätter und Eingaben in geeigneter Weise zu übersenden,
- f. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder mit Rat und Tat beizustehen,
- g. der Bundesleitung unverzüglich Änderungen in ihren Vorständen mitzuteilen.

## **§ 29 Organe der Bezirksverbände**

Die Organe der Bezirksverbände sind

- a. der Bezirkstag,
- b. der Hauptvorstand des Bezirksverbandes,
- c. der Vorstand des Bezirksverbandes.

## **§ 30 Arbeitskampfmaßnahmen**

Bei Arbeitskampfmaßnahmen der Tarifangehörigen gelten die Regelungen der Arbeitskampfordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion sinngemäß.

## **§ 31 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung der Bundessatzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Gewerkschaftstag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn hierdurch die organisatorische Selbstständigkeit eingeschränkt oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bewirkt werden soll, bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit des Gewerkschaftstages.
- (2) Die nach dieser Satzung zu erlassenden Richtlinien, Wahl- und Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen werden von den zuständigen Organen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, kann die Bundesleitung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Bundesleitung bei Beschlussfassung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes noch nicht im Vereinsregister eingetragen, aber bereits vom Gewerkschaftstag gewählt ist.

## **§ 32 Auflösung des BDZ**

- (1) Der BDZ kann nur von dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Gewerkschaftstag beschließt im Fall einer Auflösung des BDZ auch über die Verwendung seines Bundesvermögens.
- (3) Wird der Antrag auf Auflösung des BDZ (§ 11 Abs. 5) gestellt, so sind die Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen unverzüglich bis zur Entscheidung über die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

## **§ 33 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.